

## **8. Beschluss der Bezirksdelegiertenversammlung des GEW Bezirksverbandes Mittelhessen vom 18. Mai 2019**

Antragsteller: Kreisverband Marburg-Biedenkopf, Bezirksvorstand

### **Zu multiprofessionellen Teams im inklusiven Unterricht**

Die BDV des GEW Bezirksverbandes Mittelhessen begrüßt die im Koalitionsvertrag<sup>1</sup> vereinbarte Absicht der hessischen Landesregierung, die Rahmenbedingungen im inklusiven Unterricht zu verbessern. Besonders das dort formulierte Ziel der Bildung multiprofessioneller Teams wird grundsätzlich befürwortet. Wegen unterschiedlicher und teilweise widersprüchlicher Definitionen der multiprofessionellen Teams im Koalitionsvertrag bedarf es jedoch einer diesbezüglichen Klarstellung. Dazu positionieren wir uns wie im Anhang ausgeführt.

Damit das im Koalitionsvertrag<sup>1</sup> anvisierte Ziel der Bildung multiprofessioneller Teams bald erreicht werden kann, sehen wir es als notwendig an, folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### **1. Anerkennung der Koordinations- und Abstimmungsgespräche als Arbeitszeit**

Der zeitliche Aufwand für die unerlässlichen und auch im Koalitionsvertrag<sup>1</sup> angeführten Koordinations- und Abstimmungsgespräche wird ab sofort **für alle Beteiligten** als Arbeitszeit anerkannt.

Für die Beteiligten, für die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit nicht gilt, weil sie der Pflichtstundenverordnung unterliegen, wird pro Schüler\*in, für die gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)<sup>2</sup> ein Förderplan zu erstellen ist, eine halbe Wochenstunde für jedes Mitglied des Kernteams (vgl. Anhang) auf die persönliche Unterrichtsverpflichtung angerechnet, als Sockelbetrag mindestens aber eine Wochenstunde.

#### **2. Klassenzusammensetzung und -größen**

Vielfalt anzustreben ist ein Grundprinzip für die Zusammensetzung der Klassen im inklusiven Unterricht, der aktuell auch eine hohe Zahl von Schüler\*innen nichtdeutscher Herkunft einbeziehen muss. Inklusiv unterrichtete Klassen in Hessen überschreiten eine Gesamtgröße von 20 Schüler\*innen nicht. Der Anteil an Schüler\*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll die Quote von 25 Prozent nicht übersteigen, wobei das Ausmaß des individuellen Unterstützungsbedarfs berücksichtigt werden muss.

#### **3. Stellenzuweisung und Ressourcen**

Die Stellenzuweisung an inklusiv arbeitenden Schulen wird unabhängig vom sonderpädagogischen Förderbedarf und vom Sozial- und Integrationsindex berechnet. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs als Grundlage individueller Förderung im inklusiven Unterricht wird abgeschafft.

Bezugspunkt für die Bemessung des individuellen Unterstützungsbedarfes ist stattdessen die ärztliche, psychologische und pädagogische Diagnostik, soweit sie die Erstellung eines individuellen Förderplans gemäß § 6 VOGSV<sup>2</sup> erforderlich macht. Gleichermaßen ist sie Grundlage für die Bereitstellung der notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen.

Für die Kernteams der multiprofessionell Teams (vgl. Anhang) erfolgt neben der Zuweisung der all-gemeinbildenden Lehrkräfte die Zuweisung von einer Förderschullehrkraft und einer sozialpädagogischen Fachkraft pro drei Klassen. Dazu erhält jede Schule mindestens eine Stelle für Schulsozialarbeit.

Darüber hinaus wird gewährleistet, dass ein\*e Schulpsycholog\*in für nicht mehr als 5.000 Schüler\*innen zuständig ist und langfristig der internationale Standard in Industrienationen von 1:1000-2000 erreicht wird. Die angemessene regionale Versorgung mit weiteren benötigten Fachkräften wird sichergestellt.

## Anhang

### Multiprofessionelle Teams im inklusiven Unterricht

Unter diesem Begriff verstehen wir Folgendes:

„In den inklusiven Schulen arbeiten multiprofessionelle Teams mit den verschiedenen pädagogischen Professionen (allgemeine und sonderpädagogische Lehrkräfte sowie sozialpädagogische, therapeutische und andere Fachkräfte). Die Bedingungen an den Schulen sind so zu gestalten, dass die verschiedenen Professionen auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam die Schulentwicklung gestalten können. Multiprofessionelle Teams brauchen personelle Kontinuität. Deshalb sind prekäre und befristete Anstellungsverhältnisse in der sozialen Arbeit an Schulen und in der Ganztagsbetreuung abzulehnen.“<sup>3</sup>

Die multiprofessionellen Kernteams bestehen aus einer allgemeinbildenden Lehrkraft, einer sonderpädagogischen Lehrkraft und einer sozialpädagogischen Fachkraft. Maßgeblich für deren Zusammenarbeit ist das Konzept der Schule, bei dessen Erstellung der Personalrat zu beteiligen ist und das die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz beschließen müssen.

Die Lehr- und Fachkräfte in den multiprofessionellen Teams haben unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und ergänzen sich gegenseitig. Während für allgemeinbildende Lehrpersonen eher die Vermittlung fachlicher Aspekte im Mittelpunkt steht, sind für die Diagnostik der Lernvoraussetzungen der Schüler\*innen schwerpunktmäßig die Förderschullehrkräfte zuständig. Die didaktische und methodische Ausgestaltung des Unterrichtes sowie die Erstellung der Förderpläne obliegt beiden gleichermaßen. Beide können – auch gemeinsam – die Klassenlehrerfunktion übernehmen.

Die sozialpädagogische Fachkraft arbeitet als Teil des multiprofessionellen Kernteams mit den Lehrkräften zusammen. Gemeinsam mit diesen hat sie die Aufgabe, Schüler\*innen im Unterricht zu fördern, zu stärken und zu unterstützen und in ihrer schulischen Entwicklung zu begleiten. Die sozialpädagogische Fachkraft organisiert und verantwortet ihre Tätigkeit selbst. Sie darf nicht zur Unterrichtsabdeckung herangezogen werden.

Zusätzlich zu diesen an die jeweilige Schule angebotenen Kernteams unterstützen neben den ebenfalls an der Schule fest verankerten Schulsozialarbeiter\*innen weitere Fachkräfte wie z.B. Psycholog\*innen, Logopäd\*innen, Ergotherapeut\*innen, Motolog\*innen etc. gemäß des jeweiligen Unterstützungsbedarfs die Förderung einzelner Schüler\*innen.

Die Rolle der im Koalitionsvertrag<sup>1</sup> (S. 90) ebenso genannten Teilhabeassistent\*innen beschränkt sich nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 35a SGB VIII auf schulische Eingliederungshilfe, die sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen orientiert. Da der Bedarf unabhängig von Art, Form und Umfang der Beschulung besteht, ist diese nicht an multiprofessionelle Teams gebunden. Zu ihren Aufgaben zählt alles, was geeignet und angemessen ist, um der Schülerin oder dem Schüler die umfassende Teilhabe am Unterrichtsgeschehen zu sichern. Die Teilhabeassistentenz ist nicht dafür geeignet, ein eigenes pädagogisches Konzept (auch z.B. des Jugendamts oder Sozialamts) umzusetzen. Hierfür ist allein das pädagogische Personal der Schule zuständig.

Ebenso weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass es zu keinen Rollenvermischungen kommen darf. Die oben beschriebene Zusammenarbeit von sozialpädagogischen Fachkräften in den Kernteams mit den Lehrkräften unterscheidet sich grundlegend vom Arbeitsgebiet der Schulsozialarbeit. Letztere widmet sich der Unterstützung und Beratung der Schüler\*innen (z.B. auch bei Konflikten mit einem Mitglied des Kernteams) und muss daher unabhängig sein und unbelastet von anderen Teamkonstellationen der sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften. Sie gilt als originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und fällt in die Zuständigkeit der Schulträger (Städte und Landkreise). Beide Tätigkeiten ein und derselben Person zu übertragen, wäre eine unzulässige Vermengung widersprüchlicher Interessen.

### Begründungen:

Im Koalitionsvertrag<sup>1</sup> finden multiprofessionelle Teams an drei Stellen Erwähnung.

a) Seite 7: „... Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer werden wir durch zentral finanzierte Verwaltungskräfte, weitere sozialpädagogische Fachkräfte und den besseren Einsatz von Förderschullehrkräften im inklusiven Unterricht unterstützen. Diese multiprofessionellen Teams ermöglichen es auch, intensiver auf alle Schülerinnen und Schüler eingehen und sie individuell fördern zu können.“

b) Seite 85: „... Dazu bauen wir die Unterstützung der Schulen z.B. in Form von multiprofessionellen Teams, bestehend aus Lehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, sozialpädagogischen Fachkräften und Förderschulpädagoginnen und -pädagogen aus. ...“

c) S. 90: „ ... Unser Ziel sind multiprofessionelle Teams, in denen Lehrkräfte, Förderschulpädagogen und Teilhabeassistenten verlässlich und dauerhaft gemeinsam an einer allgemeinen Schule arbeiten, sich abstimmen und gegenseitig unterstützen können. Statt die Förderschulpädagogen teilweise mit einigen wenigen Stunden an vielen allgemeinen Schulen einzusetzen, wollen wir sie möglichst mit allen Stunden an nur einer allgemeinen Schule einsetzen. Dabei werden wir darauf achten, dass diese verstärkt im Unterricht an der allgemeinen Schule eingesetzt werden.

Zur Stärkung des Gedankens der multiprofessionellen Teams sehen wir auch bei der Organisation der Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten Handlungsbedarf. ...“

Diese widersprüchlichen Definitionen der Zusammensetzung der multiprofessionellen Teams bedürfen der Klarstellung auch in Bezug auf die individuellen Rollen in den Teams.

## **Zu 1. Anerkennung der Koordinations- und Abstimmungsgespräche als Arbeitszeit**

Die multiprofessionellen Teams benötigen wie im Koalitionsvertrag<sup>1</sup> (S. 90) angeführt zur Erfüllung ihres Auftrages verlässliche Zeiten für die Koordination sowie die Planung und Evaluation pädagogischer Handlungen. Ein wöchentliches Förderplangespräch ermöglicht die notwendige enge Zusammenarbeit der Professionen bei der Erstellung und Überprüfung der individuellen Förderpläne und lässt zeitnah Interventionen in den jeweiligen Fachgebieten zu.

Soweit die beteiligten Lehr- und Fachkräfte einer tariflichen Arbeitszeit unterliegen, sind diese Fallgespräche selbstverständlicher Teil der Arbeitszeit. Für Lehrkräfte, die der Pflichtstundenverordnung unterliegen und ihre Arbeitszeit nicht nach der Uhr abrechnen können, dürfen die fallbezogenen Abstimmungsgespräche jedoch nicht noch zusätzlich zu den ohnehin schon sehr hohen Belastungen hinzukommen, vielmehr muss ein annähernder Ausgleich durch Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung erfolgen.

Die Dauer der einzelnen Förderplangespräche dürfte variieren. Am Schuljahresanfang müssen die Förderpläne auf Grundlage bereits vorliegender oder neu zu erstellender Berichte erarbeitet werden, wobei auch die Rollen und Maßnahmen in den einzelnen Professionen festzulegen sind. Diese Förderpläne sollten vierteljährlich gründlich überarbeitet werden. Beides ist mit einem mehrstündigen zeitlichen Aufwand verbunden. In den dazwischen liegenden Zeiten können sich die wöchentlichen Fallbesprechungen auf jeweils etwa eine halbe Stunde beschränken, wenn nicht besondere Vorfälle weitere Maßnahmen erfordern.

Insgesamt ist von einem minimalen durchschnittlichen Zeitbedarf im Umfang von einer halben Zeitstunde pro Woche und Fall auszugehen. Entsprechend ist die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte jeweils um eine halbe Schulstunde zu kürzen. Als Sockelbetrag ist eine wöchentliche Koordinationsstunde als Minimum anzusehen.

## **Zu 2. Klassenzusammensetzung und -größen**

Schüler\*innen lernen in der Schule nicht nur miteinander, sondern in hohem Maße auch voneinander. Daher ist Vielfalt von grundlegender Bedeutung für das Lernen und für gelingende Inklusion. Schüler\*innen benötigen Vorbilder, an denen sie sich orientieren können. Sind „Problemschüler\*innen“ in einer Klasse dominant, orientieren sich andere möglicherweise an negativen Vorbildern. Der Erfolg jeder pädagogischen Förderung hängt wesentlich von einer im Sinne von Vielfalt ausgegogenen Zusammensetzung der Lerngruppen ab.

Wünschenswert wären also Klassen, die entsprechend der landesweiten Schülerpopulation zur Hälfte aus Schüler\*innen mit gymnasialen Lernniveau, zu einem großen Teil aus Schüler\*innen mit durchschnittlichem Lernniveau und einem kleineren Teil aus Schüler\*innen mit unterdurchschnittli-

chem Lernniveau bzw. Schüler\*innen mit besonderen Unterstützungsbedarfen bestehen. Dann würden die „guten“ Schüler\*innen dominieren und die anderen sich eher an diesen orientieren.

In Anbetracht der politischen und schulischen Realitäten in Hessen erscheint dieses Ziel einer „Schule für alle“ auch nach der Primarstufe kurzfristig nicht umsetzbar. In letzterer wirken sich die von der hessischen Landesregierung eingeführten „inkluisiven Schulbündnisse (iSB)“ negativ aus, da sie zu einer Häufung von Schüler\*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf in einzelnen Schulen bzw. Klassen führen.

Wenn daher Schüler\*innen mit unterdurchschnittlichen Lernniveaus bzw. Schüler\*innen mit besonderen Unterstützungsbedarfen in inklusiven Klassen überproportional vertreten sind, so sind auch pädagogische Interventionen überproportional notwendig. Es müssen also Kontingente definiert werden, die ausreichend Zeit von Lehrkräften für alle Schüler\*innen ermöglichen.

Individuelle Förderung bedarf einer überschaubaren Anzahl von Schüler\*innen in einer Klasse. Andererseits sollten sich auch und gerade in inklusiv arbeitenden Klassengemeinschaften mehrere Lerngruppen bilden können. Daher erscheinen Klassen von maximal 20 Schüler\*innen als geeignete Größe, die bis 2011 auch für den „Gemeinsamen Unterricht“ von behinderten und nichtbehinderten Kindern oder Jugendlichen galt.

Soziologische Studien haben gezeigt, dass im Mittel 25 Prozent einer Population ausreichen, um deren Status Quo zu ändern.<sup>4</sup> Daher sollte – auch abhängig von der Höhe des jeweiligen Unterstützungsbedarfes – der Anteil der Schüler\*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf diese Quote nicht überschreiten. Langfristig sollte eine Quote von 10 Prozent angestrebt werden.

### **Zu 3. Stellenzuweisung und Ressourcen**

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs stellt für betroffene Schüler\*innen einen teilweise traumatisierenden Akt der Diskriminierung dar, die sich in der Historie von der Hilfsschule über die Sonderschule zu den heutigen Förderschulen fortgesetzt hat.

In Umsetzung von § 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz<sup>5</sup> bieten die §§ 5 und 6 VOGSV<sup>2</sup> im inklusiven Unterricht geeignete Grundlagen dafür, den jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf zu quantifizieren ohne die Schüler\*innen zu diskriminieren. Sie gelten gleichermaßen für Schüler\*innen mit (Teil-)Leistungsstörungen wie für Hochbegabte. Ebenso sind damit die notwendigen sächlichen und räumlichen Ressourcen festzustellen.

Unabhängig davon hält die GEW eine systemische Zuweisung von einer Förderschullehrkraft pro drei Klassen für erforderlich, damit Inklusion gelingen kann. Darüber hinaus benötigen wir ebenso viele sozialpädagogische Fachkräfte sowie mindestens eine Stelle für Schulsozialarbeit an jeder Schule.

In Hessen gibt es derzeit (Stand August 2018) 114 Schulpsycholog\*innen, d.h. eine Stelle pro 7308 Schüler\*innen. Der internationale Standard in Industrienationen ist 1:1000-2000.<sup>6</sup>

### **Quellen:**

- 1 Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, zitiert nach: <https://www.gruene-hessen.de/regierung/files/2019/02/Koa-Vertrag-final-WEB-2.pdf>
- 2 Hessisches Kultusministerium: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 ( ABl. S. 546 ) geändert durch Verordnung vom 1. Dez. 2017 ( ABl. 2018 S. 2 ), §§ 5 und 6
- 3 Beschluss des 28. Gewerkschaftstages der GEW vom 6. bis 10. Mai 2017 in Freiburg, zitiert nach: [https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/GEW-Beschluesse/Beschluesse\\_GT\\_2017/3\\_\\_Bildungspolitik/3.17\\_Inklusion\\_FV\\_01.pdf](https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/GEW-Beschluesse/Beschluesse_GT_2017/3__Bildungspolitik/3.17_Inklusion_FV_01.pdf)
- 4 Social consensus through the influence of committed minorities (J. Xie, S. Sreenivasan, G. Korniss, W. Zhang, C. Lim, and B. K. Szymanski), Phys. Rev. E 84, 011130 – Published 22 July 2011, zitiert nach: <https://www.futurezone.de/science/article214543635/Studie-zeigt-wie-viele-Menschen-ihr-braucht-um-die-Gesellschaft-zu-veraendern.html>
- 5 Hessisches Kultusministerium: Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §3 (6)
- 6 Presseerklärung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) vom 18.9.2018, zitiert nach <https://www.presseportal.de/pm/115161/4064166>